

Auf der Grundlage des § 23, in Verbindung mit dem § 26 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand die nachfolgende Finanzordnung, die die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands regelt. Die Grundlagen der Satzungen sind für die Finanzordnung bindend und können durch diese insofern nur ergänzt und konkretisiert, aber nicht ausgesetzt werden. Die Vereinsführung und die Vorstandsarbeit sind von unserem Leitbild geprägt: „Gemeinsam mehr bewegen“

Finanzordnung

	<p>Die Finanzordnung und weiterführende Verfahrensanweisungen dienen der Konkretisierung und Detailierung der Vereinssatzung. Die Ausführungen der Ordnungen sind Ergänzungen zur Vereinssatzung. Stehen Anweisungen in den Ordnungen und Verfahrensanweisungen im Widerspruch zur Vereinssatzung, sind sie unwirksam.</p> <p>Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf genderkonforme Formulierungen und bitten, dies zu beachten. Wir beziehen uns im Allgemeinen auf alle Geschlechter; in Einzelsituationen, die nur eine Person betreffen, ist die genderkonforme Formulierung natürlich angegeben.</p>
§ 1	Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
	<ol style="list-style-type: none">1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.5. Die Begriffe Referent, Übungsleiter*in oder Trainer*in sowie sonstige ähnliche Funktionsträger werden im Weiteren mit dem Begriff Übungsleiter verstanden.6. Für die Einhaltung dieser Grundsätze ist der Vorstand und insbesondere der Finanzvorstand, für die Abteilungen der Abteilungsleiter, für Veranstaltungen der Leiter des Organisations-Teams verantwortlich.
§ 2	Haushaltsplan
	<ol style="list-style-type: none">1. Grundlage für den Umgang mit den Finanzmitteln ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan weist die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres, sowie eine Mittelzufluss- und -verwendungsrechnung aus.2. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.3. Einnahmen und Ausgaben sind vorsichtig und in realistischer Höhe anzusetzen.4. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird dem Gesamtvorstand im Haushaltsjahr zur Genehmigung vorgelegt.5. Liegt zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein beschlossener Haushaltsplan vor, ist der Finanzvorstand in Abstimmung mit dem Vorstand befugt, die notwendigen Finanzmittel zur Finanzierung laufender Ausgaben bereitzustellen.
§ 3	Haushaltsüberschreitungen

Finanzordnung des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 8. 6. 2020)



	<ol style="list-style-type: none">1. Der Haushaltsplan ist grundsätzlich einzuhalten.2. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig, soweit deren Zahlung aus eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht oder die Handlungsfähigkeit des Vereins gefährdet ist.3. Soweit Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, sind diese gemäß § 21 Nr. 6 der Vereinssatzung zu bewilligen.
§ 4	Budget/Jahresplanung
	<ol style="list-style-type: none">1. Die Abteilungsleiter schätzen die Kosten für Anschaffungen, Aus- und Weiterbildung, Verbrauchsmaterial, Sportausrüstung und -geräte u. ä. ihrer Abteilungen und leiten den Budgetantrag bis zum 15. 12. eines Jahres an den Finanzvorstand.2. Ebenfalls sind für die jeweils zu benutzenden Sportstätten Belegungspläne bzw. Terminvorschläge abzugeben. Diese Belegungspläne enthalten Regel- und Sondertrainingsstunden und deren voraussichtlichen Kosten.3. Die Budgetanträge sind nur Grundlage für den Haushaltsplan. Daraus können keine Ansprüche abgeleitet werden. Erst mit der Verabschiedung des Haushaltsplans und der entsprechenden Genehmigung des Budgets durch den Gesamtvorstand können daraus konkrete Handlungen für den Abteilungsleiter abgeleitet werden.4. Abteilungsleiter sind nicht befugt, aufgrund des genehmigten Budgets rechtsverbindliche Verträge abzuschließen. Verbindlichkeiten können nur im Rahmen der Vereinssatzung und der Finanzordnung eingegangen werden.5. Ein nicht ausgenutzter Teil des Budgets kann nicht vom laufenden in das folgende Jahr übertragen werden.
§ 4	Jahres-/Zwischenabschluss
	<ol style="list-style-type: none">1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Es ist zusätzlich eine Schulden- und Vermögensübersicht zu erstellen.2. Der Jahresabschluss wird vom Umfang der Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung, gemäß der Vereinssatzung bestimmt. Weiterhin hat der Jahresabschluss den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit, den handels-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu erfüllen. Die Grundsätze der ordnungsmäßigen Rechnungslegung sind für den Verein in einer Verfahrensanweisung für das Rechnungswesen zusammengefasst.3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 28 der Vereinssatzung zu prüfen.4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Sie nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.5. Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.6. Für das jeweils abgelaufene Vierteljahr ist unterjährig durch den Finanzvorstand eine Schulden- und Vermögensübersicht zu erstellen und dem Gesamtvorstand vorzulegen.
§ 5	Verwaltung der Finanzmittel
	<ol style="list-style-type: none">1. Die Kassenführung des TVL obliegt dem Finanzvorstand. Er ist verantwortlich für alle Buchungen des Vereins.2. Alle Finanzgeschäfte sind über die Vereinskonto abzuwickeln. Zahlungen sind nur zu leisten, wenn sie dem Satzungszweck entsprechen.3. Sonderkonten oder Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Veranstaltungen oder in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Kontrolle und der

Finanzordnung des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 8. 6. 2020)



	Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Finanzmittel bleibt in der Verantwortung des Finanzvorstands und wird in entsprechenden Verfahrensanweisungen geregelt.
§ 6	Erhebung und Verwendung der Finanzmittel
	<ol style="list-style-type: none">1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein und nicht von den Abteilungen oder Gruppen erhoben und verwendet.2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskonten gebucht und gehen in das Vereinsvermögen über.3. Die Erhebung und die Verwendung von Beiträgen kann in einer gesonderten Beitragsordnung im Einzelnen geregelt werden.4. Die Abteilungen sind gemäß § 24 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Nr. 3 der Vereinssatzung nicht berechtigt, selbständig Verträge abzuschließen oder über die Verwendung von Finanzmitteln zu entscheiden.
§ 7	Sonderrecht des Finanzvorstands - Vetorecht
	<ol style="list-style-type: none">1. Unabhängig von den Beschlussfassungen des Vorstands oder des Gesamtvorstands verbleibt ein Vetorecht für die konkrete Verbindlichkeit oder der Bestellung beim Finanzvorstand.2. Das Ausüben des Vetorechts bewirkt, dass eine Mehrheitsentscheidung blockiert wird.3. Das Vetorecht hat lediglich aufschiebende Wirkung, das so lange wirkt, wie das Eingehen der Verbindlichkeit wieder mit den Grundsätzen des § 1 in Einklang steht oder wirkt bis eine zweite bestätigende Mehrheitsentscheidung des entscheidungsberechtigten Gremiums vorliegt.4. Hält der Finanzvorstand den Haushaltsausgleich für gefährdet, so kann er eine Haushaltssperre verfügen. In diesem Falle dürfen nur noch Ausgaben getätigt werden, für die im Zeitpunkt der Verfügung bereits eine rechtliche Verpflichtung besteht.
§ 8	Öffentliche Mittel
	Werden für Projekte des TV 1885 Lorschach öffentliche Mittel abgerechnet, so gelten hierfür abweichend von dieser Finanzordnung die Bewirtschaftungsgrundsätze und Richtlinien dieser öffentlichen Mittel.
§ 9	Zahlungsverkehr
	<ol style="list-style-type: none">1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über die Girokonten des Vereins oder die Kasse geführt. Der Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos abzuwickeln.2. Für Spenden, Geldanlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit und Rücklagen sind getrennte Konten (Sparkonten) anzulegen und zu führen.3. Zu jeder Buchung muss ein Original-Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein. Die Unterbelege sind rechnerisch zusammenzufassen. Die Belege werden buchhalterisch mit dem Datum der Gesamtabrechnung erfasst und nicht mit den Daten der Unterbelege.5. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Finanzvorstand muss der Rechnungsverantwortliche bzw. Ausgabeverantwortliche die sachliche Berechtigung der Ausgaben und die Richtigkeit der Rechnung/Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen. Dabei ist die Rechnung auf die Mindestanforderungen für die Ausstellung einer Rechnung hin zu überprüfen. (Rechnungsprüfung)

Finanzordnung des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 8. 6. 2020)



	<p>6. Die bestätigten Rechnungen sind dem Finanzvorstand, unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.</p>
§ 10	Eingehen von Verbindlichkeiten
	<ol style="list-style-type: none">1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans richtet sich nach den Vorschriften des § 21 der Vereinssatzung.2. Bei Bedarf kann der Vorstand aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte besondere Vertretende nach § 30 BGB bestellen, deren Vollmachten denen der Vollmachten gemäß § 21 dieser Vereinssatzung nicht übersteigen dürfen. Der Umfang dieser Vollmachten wird jeweils für den Vertretenden vom Finanzvorstand schriftlich fixiert.3. Abteilungsleiter dürfen grundsätzlich keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten für den Verein eingehen. Solche Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand im Voraus genehmigt werden.4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.5. Neue Kreditverträge werden gemäß § 21 der Vereinssatzung behandelt.6. Bestehende Kreditverträge (Kreditbedingungen) können durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hier nicht notwendig.
§ 11	Spenden, Sonstige Zuwendungen
	<ol style="list-style-type: none">1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Spendenbescheinigung ist von zwei Mitglieder des Vorstands zu unterzeichnen. Die Spendenbescheinigungen sind mit der Buchungsanweisung in einem separaten Ordner aufzubewahren und dient der Nachweispflicht.2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.3. Spenden kommen grundsätzlich dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung/Aufgabe zugewiesen werden.4. Spendentöpfe werden grundsätzlich für die Jugendarbeit gebucht und verwendet.
§ 12	Erhaltene Zuschüsse
	<ol style="list-style-type: none">1. Zuschüsse sind Bestandteil des gesamten Vereinsvermögens. Über eine gesonderte Verwendung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.2. Zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen ihrer Bestimmung verwendet.
§ 13	Inventar
	<ol style="list-style-type: none">1. Zur Erfassung und Bewertung des Vereinsvermögens ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die sich im Eigentum des Vereins befinden und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind3. Die Inventarliste muss enthalten:<ol style="list-style-type: none">a. Anschaffungsdatum (soweit bekannt)b. Bezeichnung des Gegenstandesc. Aufbewahrungsortd. Zeitwert des Gegenstandes (soweit ermittelbar/bekannt)4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandene Werte (Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

Finanzordnung des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 8. 6. 2020)



	<ol style="list-style-type: none">5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern oder auf dem kostengünstigsten Weg zu entsorgen. Ein etwaiger Erlös muss einem Vereinskonto zugeführt werden.6. Über verschenkte Gegenstände ist als Nachweis ein Beleg/Quittung vorzulegen.7. Es ist eine Kopie der Originalrechnung aller inventarisierten Gegenstände ordnungsgemäß in einem Ordner zu verwahren. Der jeweilige Standort ist im Inventarverzeichnis zu vermerken.
§ 14	Inventur
	Über die inventarisierten Gegenstände ist regelmäßig eine Inventur zu machen und deren Vollständigkeit zu überprüfen und zu protokollieren. Falls inventarisierte Gegenstände abhandengekommen sind, ist der Finanzvorstand davon in Kenntnis zu setzen.
§ 15	Kostenerstattungen für Funktionsträger in Wahlämter
	<ol style="list-style-type: none">1. Es ist zulässig, den gemäß Satzung gewählten ehrenamtlichen Aufgabenträgern ihre entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gegen Einzelnachweis zu erstatten.2. Aufwendungen sind danach<ul style="list-style-type: none">• alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft,• die der Funktionsträger zum Zwecke der Ausführung der Funktion• freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers (= des Vereins) oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt.3. Eine gezahlte pauschale Ehrenamtspauschale ist auf ein Geschäftsjahr bezogen und kann gemäß der jeweiligen Amtszeit auch anteilig geleistet werden.4. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht als Pauschale erstattet werden, auch wenn sie in einer Höhe erstattet würden, die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.
§ 16	Vergütungen für Übungsleiter*innen und Helfer*innen
	Vergütungen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sowie Helferinnen und Helfer richten sich nach den separat formulierten und gültigen Übungsleiter-Vergütungsregeln (Stand: 01. 07. 2018)
§ 17	Sonstige Kostenerstattungen für Mitglieder
	Der Vorstand kann auf Antrag weitere Kostenerstattungen genehmigen. Aus der Einzelfallentscheidung ist kein zukünftiger Anspruch auf weitere Kostenerstattungen abzuleiten.
§ 18	Art und Weise der Erstattungen
	Erstattungen von Aufwendungen an Personen gleich welcher Art von Funktionen sie im Verein bekleiden, sind bargeldlos gegen Nachweis vorzunehmen. Diese Buchungen sind gegen ein Personenkonto (Kreditor) zu buchen. Die Aufwendungen sind buchhalterisch auf die verursachende Kostenstelle zu erfassen.
§ 19	Kostenerstattungen aus besonderem Anlass
	Kostenerstattung für Reisen und Aktivitäten im Namen des Vereins richten sich nach den Verfahrensanweisung für Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung.

Finanzordnung des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 8. 6. 2020)



§ 20	Veranstaltungen der Abteilung
	<p>Überschüsse der Abteilungen aus sportlichen Veranstaltungen, Turnieren, Ranglistenmeisterschaften u. ä durch Startgelder, Theken- und Platzverkauf sollen zur Finanzierung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.</p> <p>Falls erzielte Finanzmittel für entsprechende Vorhaben verwendet werden sollen, ist grundsätzlich mit dem Vorstand ein entsprechender Rahmen für die Mittelverwendung abzustimmen.</p> <p>Überschüsse müssen in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie erwirtschaftet wurden, verwendet werden. Ihre Verwendung wird durch die Abteilungsleitung beantragt und durch den Vorstand bzw. Gesamtvorstand beschlossen.</p> <p>Nicht durch die Abteilung verwendete Überschüsse gehen in die allgemeinen Finanzmittel des Vereins ein.</p>
§ 21	Geselliges Zusammensein
	<ol style="list-style-type: none">1. Der Gesamtvorstand des Vereins fördert grundsätzlich das gesellige Zusammensein, der Mitglieder (Herbstkaffee) und der Abteilungen (Grillfest, Sommerfest, Weihnachtsfeiern etc.). Eine finanzielle Bezuschussung ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor Beginn beantragt werden. Eine Bezuschussung kann nur im Rahmen des § 1 gewährt werden.2. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Grenze von Zuwendungen für Vereinsmitglieder auf insgesamt 20,00 Euro pro Jahr und Person eingehalten wird.3. Für die Zuwendungen für Mitarbeiter für gesellige Zusammenkünfte gelten die lohnsteuerrechtlichen Vorschriften, die regelmäßig von Satz 2 abweichen.
§ 22	Vermietungen
	<ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand kann für Veranstaltungen vereinseigene Räumlichkeiten kostenlos, gegen Miete oder Betriebskostenersatz Dritten überlassen.2. Die Vergabe der Räumlichkeiten und die Berechnung etwaiger Betriebskosten werden vom Finanzvorstand oder von einem vom Vorstand beauftragten Funktionsträger individuell, auf den Einzelfall abgestimmt, entschieden.3. Ortsvereine können die Sporthalle gemäß einer Abstimmung mit der Stadt Hofheim und dem Vereinsring Lorsbach einmal jährlich für nichtsportliche, vereinsinterne Veranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen gegen Zahlung der Betriebskosten nutzen.
§ 23	Kontrollvollmacht
	<p>Verfügungsberechtigt über die Bankkonten des TV 1885 Lorsbach e. V. sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Finanzvorstand• der 1. Vorsitzender• die 2. Vorsitzende, nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden oder des Finanzvorstands• die Leiterin der Geschäftsstelle, als ausführendes Organ der Vorgenannten
§ 24	Weitergehende Vorschriften
	<p>Für die Bewertung der Ausführungsbestimmungen sind folgende weitere Ordnungen und Satzungen zu berücksichtigen:</p> <p>Vereinssatzung Beitragsordnung Verfahrensweisung für die Kasse</p>

Finanzordnung des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 8. 6. 2020)



	Verfahrensanweisung für die Rechnungslegung Verfahrensanweisung für die Abrechnung von Dienstreisen Organisationshandbuch Vorstandsbeschlüsse, soweit sie nicht gesetzlichen Bestimmung widersprechen.
§ 25	Inkrafttreten
	Diese Finanzordnung ist mit ihrer Verabschiedung durch den Gesamtvorstand am 08.06.2020 in Kraft getreten. Andere Bestimmung zur Regulierung des Finanz- und Rechnungswesens, auch vorherige Vorstandsbeschlüsse, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.